

Mitteilungsvorlage	Drucksachen-Nr : VIII-MV/2012/018
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	öffentlich 26.06.2012

Tagesordnungspunkt Übernachtungsheim für Wohnungslose; Beantwortung der Fragen der Kreistagsfraktion „Freie Wähler“

Sach- und Rechtslage:

Die Kreistagsfraktion „Freie Wähler“ hat in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 08.03.2012 nachfolgende Fragen bezüglich des Übernachtungsheimes für Wohnungslose gestellt.

1. Wie lassen sich die Verträge von 1991 und 2008 in Bezug auf den beantragten einmaligen Zuschuss lesen?

Weder in dem Vertrag von 1991 noch in dem Vertrag von 2008 sind Regelungen enthalten, wie im Falle von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen die Finanzierung zu erfolgen hat. Es ist lediglich geregelt, wie das vereinbarte Budget bei steigenden Personalkosten zu erhöhen ist.

2. Wie wurden die im oberen Bereich vorhandenen nicht für Zwecke der Unterbringung vorhandenen Büroräume sowie der Kellerraum entsprechend (heraus)gerechnet?

Die im Obergeschoß vorhandenen Räumlichkeiten (3 Büros, Abstellraum, Toilette) zur Größe von ca. 95 qm werden seit 1995 von der Beratungsstelle „Ambulante Nichtsesshaftenhilfe“ genutzt. Träger dieser Einrichtung ist das Ev.-ref. Bezirkskirchenrentamt in Emden. Die Finanzierung erfolgt durch das Land Niedersachsen. Nach dem Mietvertrag vom 04.05.1995 beträgt die Miete monatlich 280,00 € zuzüglich Nebenkosten.

3. Sind andere Gemeinden im Landkreis Aurich oder die Stadt Norden ebenfalls gefordert, sich an den Gesamtkosten von 102.000,00 € zu beteiligen, weil z. B. derartige Angebote nicht vorgehalten werden oder der Aufwand nicht im Verhältnis zur Anzahl der Obdachlosen steht, obgleich die Kommunen für diese Aufgabe dem Grunde nach zuständig sind?

Die Kommunen im Landkreis Aurich sind im Rahmen des Ordnungsrechtes u. a. für die Beseitigung von Obdachlosigkeit zuständig. In den Kommunen werden aus diesem Grunde Wohnungen für die Unterbringung von Obdachlosen vorgehalten. Der Personenkreis der Obdachlosen ist jedoch nicht mit dem der Wohnungslosen vergleichbar. Bei den Wohnungslosen handelt es sich um städtische Wohnungslose die aufgrund ihres Wohnverhaltens keine Wohnung mehr erhalten und um Durchreisende (Berber). Die Leistung der Einrichtung ist als niederschwelliges Angebot anzusehen. Für eine Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Einrichtung gibt es keine gesetzliche Grundlage.



4. Handelt es sich bei der Aufgabe um eine freiwillige Aufgabe und damit um eine freiwillige Ausgabe?

Gemäß § 67 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten vorliegen, Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen.

Es handelt sich somit nicht um eine freiwillige Aufgabe.

Erstellungsdatum: 18.06.2012	Unterschrift In Vertretung gez. Krabbe
----------------------------------------	------------------------------------------------------------